

# POLIZEI-VERORDNUNG

vom 12. Juli 1999

# Inhaltsverzeichnis

Artikel	Artikelübersicht	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
1	Zweck	5
2	Polizeiorgane	5
3	Hilfeleistungen	5
4	Rechtsschutz	6
<b>II. Niederlassung/Aufenthalt (Einwohnerkontrolle)</b>		
5	Niederlassung Meldepflicht	7
6	Beschränkte Meldepflicht	7
7	Ausweise	7
8	Erneuerung Ausweise	8
9	Aufenthalt	8
10	Meldepflicht Dritter	8
11	Meldepflicht Gastgewerbe Campingplätze usw.	9
12	Adressänderungen innerhalb der Gemeinde	9
13	Abmeldung	9
14	Auskunftspflicht / Datenschutz	9
15	Vorbehalt besonderer Vorschriften	10
<b>III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen</b>		
16	Allgemeiner Personenschutz	11
17	Missbräuchlicher Alarm	11
18	Schiessen Schusswaffen	11
19	Schiessgelände	11
20	Feuerwerk	12
21	Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	12
22	Einzäunung	12
23	Umzüge Demonstrationen	12
24	Verbot von Veranstaltungen	13
25	Strassenbenennung / Hausnumerierung	13

26	Tierhaltung	13
27	Sammlungen	14
28	Immissionen	14
<b>IV.</b>	<b>Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</b>	
29	Unfug	15
30	Schutz von Kulturen	15
31	Benützung öffentlicher Sachen	15
32	Reinigung des öffentlichen Grundes	15
33	Anzeigen / Plakate / Inschriften	15
34	Rettungseinrichtungen	16
35	Strassensperren	16
36	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	16
37	Arbeiten an Fahrzeugen	16
38	Fundbüro	17
<b>V.</b>	<b>Umweltschutz</b>	
39	Grundsatz	18
40	Tagesruhe / Nachtruhe	18
41	Motorsport / Motorspielzeuge	19
42	Schiesslärm	19
43	Aussen-Alarmanlagen	19
<b>VI.</b>	<b>Wirtschaftspolizei / Gewerbe</b>	
44	Generelles	20
45	Freinacht	20
46	Aufschub / Aufhebung ordentliche Schliessungs-Stunde	20
47	Geschlossene Gesellschaften	20
48	Schliessungs-Stunde an hohen Feiertagen	21
49	Schliessung von Gastgewerbebetriebe oder anderen Vergnügungsstätten	21
50	Fastnacht-Dekoration	21
51	Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	21
52	Taxi	22

## **VII. Polizeibewilligungen Polizeilichen Massnahmen, Sanktionen**

53	Polizeibewilligungen	23
54	Polizeiliche Massnahme	23
55	Verwaltungszwang	23
56	Kosten / Spruch- und Schreibgebühren	24
57	Strafen / Bussen	24
58	Depositien für Bussen und Kosten	25
59	Strafen und Verwaltungszwang	25

## **VIII. Schlussbestimmungen**

60	Rechtskraft	26
----	-------------	----

# POLIZEIVERORDNUNG der Gemeinde Hirzel

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 16b) Ziffer 3 der Gemeindeordnung Hirzel vom 26. November 1993 erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- |       |  |
|-------|--|
| Zweck | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Hirzel.</li> <li>2 Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</li> </ol> |
|-------|--|

### Art. 2

- |               |  |
|---------------|--|
| Polizeiorgane | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.</li> <li>2 Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.</li> </ol> |
|---------------|--|

### Art. 3

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Hilfeleistungen | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten; vorbehalten bleibt § 6 des Straf- und Vollzugs-Gesetzes (GS 331).</li> <li>2 Für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen,</li> </ol> |
|-----------------|--|

gelangt § 13 des Haftungs-Gesetzes zur Anwendung (GS 170.1).

#### **Art. 4**

- Rechtsschutz
- 1 Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind innert 30 Tagen seit dem Vorkommnis schriftlich an den Gemeinderat zu richten.
  - 2 Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Statthalteramt Horgen rekurriert werden.

## II. Niederlassung und Aufenthalt (Einwohnerkontrolle)

### Art. 5

Niederlassung  
Meldepflicht

Wer sich in der Gemeinde niederlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

### Art. 6

Beschränkte  
Meldepflicht

Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt, oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung spätestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs der dreimonatigen Frist zu erfolgen.

### Art. 7

Ausweise

- 1 Bei der Anmeldung sind Ausweise über die Heimat-, Familien- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.
- 2 Eigene Ausweise haben zudem zu hinterlegen:
  - a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden;
  - b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
  - c) unmündige Kinder von Witwen, nach der Wiederverheiratung der Mutter
  - d) Pflegekinder
  - e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht den gleichen Bürgerort besitzen.

### Art. 8

- Erneuerung  
Ausweise
- 1 Hinterlegte Ausweisschriften, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.
  - 2 Bei Namens- oder Zivilstandsänderungen sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

### **Art. 9**

- Aufenthalt
- 1 Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (zB. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.
  - 2 Als Ausweis ist ein befristeter Heimatausweis der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.
  - 3 Wochenaufenthalter haben regelmässig (wöchentlich) in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.
  - 4 Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Wochenaufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der entsprechende Nachweis nicht erbracht werden, gilt Hirzel als Niederlassungsort.

### **Art. 10**

- Meldepflicht  
Dritter
- 1 Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrem Haus – ausgenommen sind die Fälle gemäss Art. 6 – innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
  - 2 Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeiten vermieten.
  - 3 Die Anmeldung durch Dritte ersetzt nicht die persönliche

## Meldepflicht.

### Art. 11

- |  |  |
|--|--|
| Meldepflicht<br>Gastgewerbe<br>Campingplätze<br>usw. | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Für das Gastgewerbe gelten die in der kantonalen Wirtschaftsgesetzgebung enthaltenen Vorschriften.</li> <li>2 Diese Vorschriften gelten auch sinngemäss für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.</li> </ol> |
|--|--|

### Art. 12

- |   |  |
|---|--|
| Adressänderungen innerhalb der Gemeinde | Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen seit dem Umzug der Einwohnerkontrolle unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines (gegebenenfalls das Militär- und Zivilschutzbüchlein) oder des Ausländerausweises zu melden. |
|---|--|

### Art.13

- |           |   |
|-----------|---|
| Abmeldung | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Wegzug aus der Gemeinde oder die Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist der Einwohnerkontrolle innert 8 Tagen seit dem Ereignis zu melden. Für die dabei vorzulegenden Dokumente gilt analog Art. 12.</li> <li>2 Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.</li> </ol> |
|-----------|---|

### Art. 14

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Auskunftspflicht<br>Datenschutz | <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben.</li> <li>2 Für die Bearbeitung und Auskünfte von Personaldaten</li> </ol> |
|---------------------------------|---|

sowie das Einsichtsrecht sind die Bestimmungen des Datenschutz-Gesetzes massgebend (GS 236.1).

## **Art. 15**

Vorbehalt  
besonderer  
Vorschriften

Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

### III. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen

#### Art. 16

Allgemeiner  
Personenschutz

Personen dürfen weder belästigt, erschreckt, noch in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet werden.

#### Art. 17

Missbräulicher  
Alarm

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen und Notsignalen ist verboten.

#### Art. 18

Schiessen  
Schusswaffen

- 1 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten.
- 2 Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
- 3 Luft- und Gasdruckwaffen sowie Armbrustgeräte und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.
- 4 Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane sowie die Jagd.

#### Art. 19

Schiessgelände

- 1 Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen von Dritten weder betreten noch befahren werden.

## Art. 20

- Feuerwerk
- 1 Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (Silvester) gestattet.
  - 2 Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmegenehmigungen erteilen.
  - 3 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdungen entstehen können. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.<sup>1)</sup>

## Art. 21

- Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen
- 1 Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.
  - 2 Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzusichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

## Art. 22

- Einzäunung
- Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Straßen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, sofern dies zur Sicherheit erforderlich ist.<sup>2)</sup>

## Art. 23

- Umzüge Demonstrationen
- Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

## Art. 24

Verbot von  
Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.<sup>3)</sup>

### **Art. 25**

Strassenbenennung / Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen sowie das Anbringen von Strassennamensschildern und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.<sup>4)</sup>

### **Art. 26**

Tierhaltung

- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
- 2 Der Betrieb von Tierheimen und gewerblichen Hundezwingern ist vom Gemeinderat bewilligen zu lassen.
- 3 Ausgebrochene oder gefährliche Tiere sind vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.
- 4 Hundehalter sind zur Beseitigung des Kotes ihrer Hunde auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter verpflichtet.  
Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden (GS 554).
- 5 Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

### **Art. 27**

Sammlungen                    Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

### **Art. 28**

Immissionen                    Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen, sind verboten (siehe auch Abschnitt V.Umweltschutz).



- 2 Das Aufstellen von Strassenreklamen bedarf einer Bewilligung des Statthalteramtes.
- 3 Unberechtigten ist verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.
- 4 Der Inhalt darf nicht gegen strafrechtliche oder sittenpolizeiliche Vorschriften verstossen.

### **Art. 34**

Rettungs-  
Einrichtungen

- 1 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen (inkl. Hydranten) ist ausschliesslich in Notfällen gestattet. Die Benützung ist sofort der Gemeinderatskanzlei zu melden.
- 2 Der Zugang zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokal, Hydranten usw.) ist stets freizuhalten.

### **Art. 35**

Strassensperren

Das unberechtigte Absperren von Strassen, Fuss- und Gehwegen (inkl. Waldwege) ist verboten.

### **Art. 36**

Abstellen von  
Fahrzeugen auf  
öffentlichem  
Grund

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.<sup>7)</sup>

### **Art. 37**

Arbeiten an  
Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen davon sind Notreparaturen.

### **Art. 38**

Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können, sind der Gemeinderatskanzlei (Fundbüro) abzugeben.<sup>8)</sup>

## V. Umweltschutz

### Art. 39

- Grundsatz
- 1 Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mittels Geräten, Maschinen, Vorrichtungen etc. gefährliche, schädliche oder vermeidbare Immissionen aller Art, namentlich Lärm und Verunreinigung der Luft, zu verursachen.<sup>9)</sup>
  - 2 Bezüglich der Ablagerung von Schutt, Schrott, Kehricht und Abfallstoffen jeglicher Art wird auf die entsprechenden kantonalen Bestimmungen sowie die Abfall-Verordnung der Gemeinde Hirzel verwiesen.<sup>10)</sup>

### Art. 40

- Tagesruhe  
Nachtruhe
- 1 Die unzumutbare Belästigung von Dritten durch lautes Diskutieren, Singen, Johlen, Musizieren und dergleichen sowie durch lärmige Haus- und Gartenarbeiten, Rasenmähen, Motorsägen, gewerbliche Arbeiten jeder Art, öffentliche und private Veranstaltungen im Freien ist verboten.
  - 2 Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 – 13.00 Uhr besondere Rechnung zu tragen.<sup>11)</sup>
  - 3 Die Nachtruhe dauert von 22.00 - 06.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
  - 4 Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe) sind jedenfalls von 20.00 – 07.00 Uhr verboten.<sup>12)</sup>
  - 5 Die wetter- und erntebedingten, landwirtschaftlichen Arbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen. Ebenso Notstandsarbeiten, die jedoch der Polizei und dem Gemeinderat sofort zu melden sind. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung des Gemeinderates.

**Art. 41**

- |                               |   |   |
|-------------------------------|---|---|
| Motorsport<br>Motorspielzeuge | 1 | Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privaten Grund sind bewilligungspflichtig.  |
|                               | 2 | Modellflugzeuge und –autos usw. müssen mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für regelmässigen Betrieb ist eine behördliche Bewilligung notwendig. |

**Art. 42**

- |             |   |
|-------------|---|
| Schiesslärm | Die Benützung der Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird. |
|-------------|---|

**Art. 43**

- |                     |   |  |
|---------------------|---|--|
| Aussen-Alarmanlagen | 1 | Das Einrichten von privaten akustischen und optischen Alarmanlagen ist der Kantonspolizei Zürich schriftlich anzuzeigen. |
|                     | 2 | Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.                         |

## VI. Wirtschaftspolizei / Gewerbe

### Art. 44

Generelles                      Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der entsprechenden Verordnung zu beachten.<sup>13)</sup>

### Art. 45

Freinacht                        Die Schliessungsstunden sind aufgehoben am:

- a) Silvester auf Neujahr
- b) Fastnachtssamstag auf -sonntag und Fastnachts-sonntag auf -montag (alte Fastnacht)
- c) Chilbi
- d) 1. auf 2. August

### Art. 46

Aufschub / Aufhebung ordentl. Schliessungs-Stunde

- 1 Die Schliessungsstunde wird allgemein nach Gemeindeversammlungen bis 02.00 Uhr hinausgeschoben.
- 2 Für weitere Feste und öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde nach den Bedürfnissen der Gemeinde aufheben oder aufschieben.

### Art. 47

Geschlossene Gesellschaften                      Einem Gastwirtschaftsbetrieb kann auf Gesuch hin, das mindestens zwei Arbeitstage vor dem Anlass dem Polizeivorstand einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligt werden.<sup>14)</sup>

**Art. 48**

Schliessungs-  
Stunde an ho-  
hen Feiertagen

Keine Bewilligung für Freinächte oder den Aufschub der Schliessungsstunde – ausgenommen für geschlossene Gesellschaften gemäss Art. 47 - werden für die Vorabende hoher Feiertage und dieser Tage selbst erteilt.

**Art. 49**

Schliessung von  
Gastgewerbe-  
betriebe oder  
anderen Vergnü-  
gungsstätten

- 1 Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.
- 2 Für Gastwirtschaften, die wegen Lärm oder Unfug wiederholt Anlass zum Einschreiten gegeben haben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.

**Art. 50**

Fastnacht-  
Dekoration

- 1 Dekorationen dürfen während vier Wochen vor und einer Woche nach dem Anlass angebracht werden. Die feuer- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 2 Die Kontrolle der angebrachten Dekorationen erfolgt durch die Gemeindefeuerpolizei. Die Dekorationen sind den Kontrollorganen rechtzeitig zur Abnahme anzumelden.

**Art. 51**

Öffnungszeiten  
Verkaufs-  
geschäfte

- 1 Die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des Kant. Ruhetag-Gesetzes (GS 822.4).
- 2 Für Ausnahmen ist eine behördliche Bewilligung notwendig. Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat spätestens zwei Wochen im voraus einzureichen.

**Art. 52**

Taxi

Für die Ausführung von regelmässigen Taxifahrten sowie für einen Taxi-Standplatz bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

## VII. Polizeibewilligungen Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

### Art. 53

Polizeibe-  
willigungen

- 1 Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.<sup>15)</sup>
- 2 Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
- 3 Bewilligungsgesuche sind in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen.

### Art. 54

Polizeiliche  
Massnahmen

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

### Art. 55

Verwaltungs-  
zwang

- 1 Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.
- 2 Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

## Art. 56

Kosten  
Spruch- und  
Schreibgebühren

- 1 Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.
- 2 Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

## Art. 57

Strafen  
Bussen

- 1 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. Der zulässige Bussenhöchstbetrag ergibt sich aus dem Gemeindegesetz.<sup>16)</sup>
- 2 Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer gemeinderätlichen Verordnungen und Reglemente können im vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. Die Bussenhöhe ergibt sich aus der Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (GS 321.2) bzw. dem gemeinderätlichen Bussentarif.
- 3 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, von verantwortlichen Personen sowie Gästen, welche die Schliessungsstunde nicht beachten bzw. übertreten, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen; Gebühren werden in diesem Fall keine erhoben.<sup>17)</sup>
- 4 In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
- 5 Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung (GS 321).

### **Art. 58**

Depositen für  
Bussen und  
Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### **Art. 59**

Strafen und  
Verwaltungs-  
zwang

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 60

- Rechtskraft
- 1 Diese Verordnung tritt nach der amtlichen Publikation und rechtskräftiger Erledigung allenfalls erhobener Rechtsmittel in Kraft.
  - 2 Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 10. August 1981 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 99 vom 12. Juli 1999

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

B. Bürgler

M. Wild

- 
- 1) vgl. §§ 10 + 21 der VO über den allgem. Brandschutz (GS 861.12)
  - 2) vgl. auch Strassenabstands-Verordnung (GS 700.4)
  - 3) vgl. auch VO über die Zusammenarbeit der Kantons- + Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe + Ordnung (GS 551.15)
  - 4) vgl. dazu auch § 232 PBG (GS 700.1)
  - 5) vgl. auch Sondergebrauchs-Verordnung (GS 700.3)
  - 6) Art. 59 VRV (SR 741.11)
  - 7) vgl. auch Art. 20 Abs. 2 VRV (SR 741.11)
  - 8) ZGB, Art. 720-722 (SR 210) / StGB, Art. 141 (SR 311.00)
  - 9) Umweltschutz-Gesetz (SR 814.01) / Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) / Lärmschutz (GS 713) / Wohnhygiene (GS 710.3)
  - 10) Abfall-Gesetz (GS 712.1) / Abfall-Verordnung Gemeinde Hirzel
  - 11) Ruhetag-Gesetz (GS 822.4)
  - 12) vgl. auch § 226 PBG (GS 700.1) / VO über Baulärm (GS 713.5)
  - 13) Gastgewerbe-Gesetz (GS 935.11) / Verordnung (GS 935.12)
  - 14) Gastgewerbe-Gesetz (GS 935.11)
  - 15) VO über die Gebühren der Gemeindebehörden (GS 641) / Gebühren-Verordnung der Gemeinde Hirzel
  - 16) Bussenhöchstansatz gemäss § 63a Gemeinde-Gesetz (GS 131.1); zurzeit Fr. 500.- (§ 328 StPO, GS 321)

---

<sup>17)</sup> *Gastgewerbe-Gesetz (GS 935.11)*